

RECHT

DER UMWELT

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner** Redaktion **Bernhard Raschauer**
Ständige Mitarbeiter **W. Berger, W. Bergthaler, B.-C. Funk, R. Hink, D. Hinterwirth,**
W. Hochreiter, K. Hofmann, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner,
E. Schulev-Steindl, J. Stabentheiner, E. Wagner, H. Wegscheider

02
April 2009

37 – 72

Diskussion

Gewässerschädigung im neuen Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Bernhard Raschauer ➔ 52

Beiträge

Judikatur des Umweltsenates 2004 – 2008 (Teil 1)

Christian Baumgartner ➔ 43

Die neue Abfallbilanzverordnung *Evelyn Wolfslehner* ➔ 40

Beilage Umwelt & Technik

Kumulationsprüfung und UVP-Regime *Nicolas Raschauer* ➔ 14

Aktuelles Umweltrecht

EK über ein Klimaschutzabkommen ➔ 54

Abfallbilanzverordnung ➔ 55

Leitsätze

Schwerpunkt Baurecht ➔ 57

Rechtsprechung

Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot

Umweltsenat bejaht Ausnahme für Wasserkraftwerke

Eva Schulev-Steindl ➔ 61

Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

OGH hält Immissionsabwehrklage für unverjährbar

Ferdinand Kerschner ➔ 68

Die neue Abfallbilanzverordnung

RdU 2009/26

AWG 2002;
AbfallbilanzVAufzeichnungs-
pflicht;
Jahres-
abfallbilanz;
elektronisches
Register;
Herkunfts- und
Verbleibsangabe

Seit 1. 1. 2009 ist die AbfallbilanzV in Kraft – ein wichtiger Baustein im Elektronischen Datenmanagement. Allgemeines zum elektronischen Register, welche Personen von der Abfallbilanz betroffen sind und welche Daten gemeldet werden müssen, erläutert der Beitrag.

Von Evelyn Wolfslehner

Inhaltsübersicht:

- A. Grundlagen und Zielsetzung der Abfallbilanzverordnung
- B. Elektronisches Register
 1. Allgemeines
 2. Registrierung
 3. E-Government
- C. Regelungsinhalte
 1. Vervollständigen von Stammdaten – Registrierungsergänzung
 2. Elektronische Aufzeichnungen
 3. Zusammenfassungen gem § 17 Abs 5 AWG 2002
 4. Jahresabfallbilanz
- D. Elektronische Umsetzung

A. Grundlagen und Zielsetzung der Abfallbilanzverordnung

Die V über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV BGBl II 2008/497) ist ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung des Elektronischen Datenmanagements. Dem § 1 der AbfallbilanzV sind die umfassenden Zielsetzungen zu entnehmen. Hervorzuheben sind

- die Vereinheitlichung der Jahresabfallbilanzen,
- die Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Planungsdaten,
- die Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Kontrolle und
- die Erfüllung der Berichtspflichten, insb der EG-Statistik-VO (vgl § 11 AbfallbilanzV).

Die AbfallbilanzV richtet sich an aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler, konkretisiert deren Anlagenstammdaten und regelt die elektronischen Abfallaufzeichnungen, die Zusammenfassungen der Abfallaufzeichnungen und deren jährliche Abfallbilanzen.

Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser V bestehen ua für Abfälle von erlaubnisfreien oder berechtigungsfreien Sammlern oder -Behandlern (vgl § 3 AbfallbilanzV).

Die Aufzeichnungspflicht von Abfällen wurde bereits mit dem AWG (BGBl 1990/325) eingeführt und wird bisher durch die AbfallnachweisV 2003 (BGBl II 2003/618) konkretisiert. Nunmehr werden für Abfallsammler und -behandler in der AbfallbilanzV elektronische Aufzeichnungen normiert. Diese Abfallaufzeichnungen bilden die Basis für die Jahresabfallbilanz. Die Jahresabfallbilanz erfordert eine Zusammenfassung der Aufzeichnungen der jährlich gesammelten oder behandelten Abfälle pro Abfallart. Die gesetzliche Grundlage für die Jahresabfallbilanz bildet § 21 Abs 3 AWG 2002.¹⁾ Mit § 21 Abs 3 AWG 2002 werden die

Verpflichteten (aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und Abfallbehandler), die Inhalte der Jahresabfallbilanzen (Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle jeweils für ein Jahr) und der Zeitpunkt der Meldung (jeweils der 15. 3.) festgelegt. Der Wille des Gesetzgebers, ehestmöglich eine AbfallbilanzV zu erlassen, kam bereits in den Ausschussfeststellungen im Bericht des Umweltausschusses (1008 BlgNR 21. GP) zur RV der Stammfassung zum AWG 2002 zum Ausdruck. Dieses wichtige Vorhaben erforderte eine umfassende Vorbereitung, insb eine Abstimmung im Rahmen des Gesamtkonzepts „elektronisches Datenmanagement“ und konnte daher erst Ende 2008 abgeschlossen werden.

Wesentliche Pflichten des Abfallsammlers oder -behandlers

Gesetzliche Grundlage	Inhalt
edm.gv.at – Registrierung (§ 4, Anh 1)	Vervollständigung der Anlagenstammdaten gem Anh 1 (Registrierungsergänzung)
elektronische Aufzeichnungen (§§ 5, 6, 9 Abs 3 bis 5)	Zeitlich gestaffelte Einführung der verpflichtenden elektronischen Aufzeichnungsführung zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle. Abhängig von Art und Umfang der Abfallbehandlungstätigkeit wird ab 2010 die elektronische Aufzeichnungsführung bis 2014 eingeführt.
Übermittlung von Aufzeichnungen (§§ 7, 12 Abs 3)	Übermittlung von Auszügen oder Zusammenfassungen von Aufzeichnungen ²⁾ auf Aufforderung der Beh entsprechend einheitlichen Vorgaben
Jahresabfallbilanz (§§ 8, 9 Abs 1 und 2)	Meldung der jährlichen Jahresabfallbilanz

Tabelle 1: Übersicht über die wesentlichen Pflichten des Abfallsammlers oder -behandlers laut AbfallbilanzV

1) § 21 Abs 3 lautet: „Gem § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). Von Abfallersterzeugern übernommene Abfälle sind als Summenwert pro Abfallart, gegliedert nach dem Branchencode und dem jeweiligen Bundesland der Abfallherkunft, auszuweisen; bei vereinfachten Aufzeichnungen gemäß einer Verordnung nach § 23 Abs. 3 ist eine Gliederung nach dem Branchencode nicht erforderlich. In allen übrigen Fällen hat eine Untergliederung nach dem jeweiligen Übergeber oder Übernehmer der Abfälle zu erfolgen. Die Jahresabfallbilanzen sind bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden. § 17 Abs. 5 ist – mit Ausnahme des Teilsatzes über die Summenbildung – anzuwenden.“

2) Die Übermittlung von Zusammenfassungen auf Verlangen der Beh ist bereits in § 17 Abs 5 AWG 2002 normiert.

Jahresabfallbilanz nach der AbfallbilanzV ab 2011

Die erste Jahresabfallbilanz ist bis zum 15. 3. 2011 für das Bilanzjahr 2010 an den LH zu richten. Bisher wurden Bilanzmeldungen mit unterschiedlichen Inhalten in Form von Bescheidaufgaben, einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen oder in Einzelanforderungen verlangt. Ab dem Berichtsjahr 2010 ist nur mehr diese bundesweit einheitliche Jahresabfallbilanzmeldung nach den Vorgaben der AbfallbilanzV erforderlich. Landesregelungen werden zurückgedrängt.

Sofern eine alle Jahresabfallbilanzinhalte umfassende Meldung vorliegt, gelten auch im Rahmen von Genehmigungen erteilte Bescheidaufgaben betreffend die jährliche Übermittlung von Daten zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib als erfüllt (vgl § 10 Abs 6).

B. Elektronisches Register

1. Allgemeines

Der Grundstein für das Elektronische Datenmanagement (EDM) im Abfallbereich wurde mit der Stammfassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002 BGBl I 2002/102) gelegt. Schon im AWG 2002 ist die Einrichtung eines elektronischen Registers (§ 22 ff), unterteilt in **Stammdatenregister** (Anlagen- und zugehörige Personendaten) und **Bewegungsdatenregister** (beinhaltet zB gesammelte oder behandelte Abfälle oder Emissionsdaten), wie auch die Umstellung von bisher „papierbasierten“ Meldepflichten auf eine elektronische Übermittlung über das EDM-Register verankert. Das **elektronische Stammdatenregister trägt den Namen** „elektronisches Register für Anlagen- und Personendaten (eRAS)“. Das eRAS bietet den Vorteil, dass Anlagenstammdaten und zugehörige Personendaten (Inhaber, Berechtigter etc) nur einmal erfasst werden müssen, jedoch für verschiedenste Meldungen oder Verwaltungsabläufe genutzt werden können.

2. Registrierung

Im eRAS besteht idR eine aktive Registrierungsverpflichtung. Registrierungspflichtig sind insb

- Abfallsammler,
- Abfallbehandler, Abfallerzeuger gefährlicher Abfälle und
- bestimmte Meldeverpflichtete, wie zB Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten oder von Batterien (vgl §§ 13 a, 20 und 21 AWG 2002).

Die Registrierungspflicht der Abfallsammler und -behandler ist bereits in der Stammfassung des AWG 2002 in § 21 normiert. Die Stammdaten umfassen insb Angaben zu Name, Anschrift, Branche, Standorte, Anlagen, Anlagentypen und Behandlungsverfahren. Diese Stammdatenangaben werden insb in Bezug auf die Anlagen im Anh 1 der AbfallbilanzV präzisiert.

3. E-Government

Das elektronische Register bietet ein portalverbundfähiges Anwendungsportal mit single-sign-on zur Stammdatenverwaltung und zu mehreren Anwendungen. Meldungen werden online oder durch Hochladen von XML-Dateien bzw die Nutzung von Webservices eingebracht.

Langfristiges Ziel des EDM ist die Schaffung eines integrierten Gesamtsystems zur Nutzung von Synergien über mehrere Verwaltungsebenen und Wirtschaftsbereiche hinweg, sodass Anlagen- und Personenstammdaten nicht mehr unter beträchtlichem behördlichen und betrieblichen Aufwand in verschiedensten Datenbanken auf Bundes- und Landesebene mehrfach erfasst und gewartet werden müssen. Neben Meldungen sollen künftig auch Verwaltungsabläufe wie Erlaubnisbeanträge elektronisch über das EDM-Register abgewickelt werden.

Schrittweise werden sämtliche Meldepflichten insb im Abfallrecht in das EDM-Register integriert. Im Rahmen des EDM wurden dazu spezielle „Anwendungen“ eingerichtet: Zu nennen sind hier insb die Anwendung eBilanzen, welche die elektronische Deponiemeldung, die elektronische Abfall-Input-Output-Meldung für Verbrennungsanlagen und auch die elektronische Jahresabfallbilanzmeldung umfasst (siehe dazu Punkt D.).

C. Regelungsinhalte

1. Vervollständigen von Stammdaten – Registrierungsergänzung

Die vorzunehmende Vervollständigung der Registrierungsdaten³⁾ betrifft va die Eintragung von relevanten Anlagen, wie zB mechanisch-biologische Behandlungsanlage, Baurestmassenaufarbeitungsanlage, Recyclinganlage. Für die vollständige Jahresabfallbilanzmeldung ab 2014 ist es wichtig, dass der Abfallsammler oder -behandler die für die Jahresabfallbilanz relevanten Anlagen im Register als Berichtseinheiten kennzeichnet. Das anzuwendende Dokument „Abgrenzung von relevanten Anlagen“, veröffentlicht am EDM-Portal des Lebensministeriums, verdeutlicht, ob und inwiefern Anlagen, in denen Abfall behandelt oder gelagert wird, zu relevanten Berichtseinheiten für elektronische Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib unterschieden oder zusammengefasst werden können.

2. Elektronische Aufzeichnungen

Basis zur Erstellung der Jahresabfallbilanz sind die Aufzeichnungen, die bisher allgemein in der AbfallnachweisV geregelt sind. Nunmehr erfolgen einheitliche Vorgaben zur elektronischen Aufzeichnung der Abfälle.

Um eine möglichst effiziente Aufzeichnungsführung und Übermittlung der Jahresabfallbilanzmeldungen sowie allfälliger Zusammenfassungen zu ermöglichen, werden Abfallsammler und -behandler, in einem zeitlichen Stufenplan, abhängig von der Art des Abfalls und vom Umfang der Tätigkeit, dazu verpflichtet, ihre Aufzeichnungen elektronisch zu führen (vgl § 9 Abs 3 bis 5 AbfallnachweisV).

In Anh 2 AbfallnachweisV wird entsprechend § 21 Abs 3 AWG 2002 präzisiert, wie Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen (einschließlich der Aufzeichnung der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe) zu führen sind. →

3) Einheitliche Vorgaben für die Registrierung, konkretisiert im Anh 1, sind Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines einheitlichen Registers für Anlagenstammdaten (vgl RV zum AWG 2002, 984 BlgNR 21. GP).

Um auch die Anforderungen der EG-Abfallstatistik-VO erfüllen zu können, ist auch die Angabe der Branche entsprechend der Einteilung dieser VO erforderlich. Die Branchenangabe wird grundsätzlich bei Angabe der Identifikationsnummer der Person (Personen-GLN) den Stammdaten entnommen; andernfalls ist die Branche anzugeben.

Besondere Bestimmungen gelten für Personen, die im Rahmen eines Bau- oder Abbruchvorhabens ausschließlich rechtlich über die Abholung bzw Entgegennahme von Abfällen verfügen; hier wird eine Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung in § 6 Abs 6 und 7 geschaffen; eine analoge Befreiungsmöglichkeit besteht gem § 8 Abs 6 auch für die Jahresabfallbilanz.

Generell von der Verpflichtung zur elektronischen Aufzeichnung ausgenommen sind Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle am selben Standort behandeln (verwerten oder beseitigen).

Für die technische Umsetzung der Datenstruktur des Anh 2 der elektronischen Aufzeichnungen ist die ON-Regel 192150 „Datenstrukturen für den elektronischen Datenaustausch in der Abfallwirtschaft“, ausgegeben am 1. 11. 2007,⁴⁾ heranzuziehen. Diese ON-Regel definiert Datenelemente und Datenstrukturen zum Austausch von abfallwirtschaftlichen Informationen auf Basis des Abfallrechts (AWG 2002 und zugehörige V). Die sich daraus ergebenden XML-Datenformat-Strukturen der Aufzeichnungen, XML-Schnittstellen für Auszüge und Meldungen und Buchungsarten und Prüfregelein, werden auf dem EDM-Portal unter der Internetadresse edm.gv.at veröffentlicht. Denn Grundvoraussetzung für jeden elektronischen Datenaustausch ist die Festlegung einheitlicher Standards.⁵⁾

3. Zusammenfassungen gem § 17 Abs 5 AWG 2002

Auszüge aus den Aufzeichnungen oder Zusammenfassungen aus den Aufzeichnungen sind gem § 17 Abs 5 AWG 2002 bzw § 7 auf Verlangen der Beh über das EDM-Portal an die Beh zu übermitteln. Damit Synergien mit den Aufzeichnungen zur Jahresabfallbilanz genutzt werden können, sind auch in diesem Fall die gleichen technischen Vorgaben einzuhalten (vgl Ausführungen zu A). Damit ist aber keine Übermittlung der Daten an das elektronische Register gem § 22 AWG 2002 verbunden – werden Zusammenfassungen von einer zust Beh angefordert, so werden diese Daten nur an die zust Beh übermittelt und nicht in das elektronische Bilanzregister aufgenommen.

4. Jahresabfallbilanz

Die Jahresabfallbilanz ist eine besondere Art der Zusammenfassung der Abfallaufzeichnungen entsprechend den im Anh 2 vorgegebenen Inhalten und Gliederungen. Die elektronische Meldung der Jahresabfallbilanz durch Abfallsammler und -behandler⁶⁾ ist erstmals im Jahr 2011 (Berichtsjahr 2010) verpflichtend.

Für das erste Berichtsjahr 2010 erfolgt die Zusammenfassung im Hinblick auf Herkunft und Verbleib noch auf einer sehr allgemeinen Ebene; es bedarf noch keiner Standortangabe für den Abfallanfall. Für die wei-

teren zwei Berichtsjahre 2011 und 2012 beschränkt sich der Detaillierungsgrad auf den Standort.

Für das Berichtsjahr 2013 müssen Behandler auch die betriebseigenen Anlagen, in denen Abfälle angefallen sind oder behandelt wurden, melden.

Berichtszeitraum	Herkunfts- und Verbleibsangabe im Regelfall
2010	<ul style="list-style-type: none"> → bei Übernahme – Herkunft: Übergeber, Verbleib: Meldepflichtiger → bei Übergabe – Herkunft: Meldepflichtiger, Verbleib: Übernehmer → keine Standortangaben: keine Angaben zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen, zu den Verfahren oder zu den Lagerständen
2011, 2012	<ul style="list-style-type: none"> → bei Übernahme – Herkunft: Absenderort, Verbleib: Standort der Anlage → bei Übergabe – Herkunft: Standort der Anlage, Verbleib: Empfangsort → keine Angaben zu innerbetrieblichen Abfallbewegungen innerhalb eines Standorts, keine Angabe zu den Lagerständen
Ab 2013	<ul style="list-style-type: none"> → bei Übernahme – Herkunft: Absenderort, Verbleib: Anlage → bei Übergabe – Herkunft: Anlage, Verbleib: Empfangsort → alle innerbetrieblichen Abfallbewegungen von Anlage zu Anlage, auch Lagerstandsangaben

Tabelle 2: Übersicht zur Herkunfts- und Verbleibsangabe

Da mit der Jahresabfallbilanz nach dieser V keine parallele Erhebung von Planungsdaten auf kommunaler Ebene stattfinden soll, wird bei der Jahresabfallbilanz in Bezug auf Siedlungsabfälle im Rahmen der kommunalen Sammlung grundsätzlich auch die Gemeinde als Herkunftsangabe gefordert. Dies bedeutet, dass die bisher für Siedlungsabfälle in der AbfallnachweisV vorgesehenen Erleichterungen eingeschränkt werden.

Verhältnis zur DeponieV und AbfallverbrennungsV

Die Jahresabfallbilanz für Deponien gem § 21 Abs 5 AWG 2002 ist in der DeponieV geregelt. Eine Abfall-Input-Output-Meldung ist auch bereits in der Emissionserklärung der AbfallverbrennungsV enthalten. Die Meldestructur ist bei all diesen Meldungen ident. Die Meldeverpflichtungen richten sich für Deponien und Verbrennungsanlagen nach den fachspezifischen Verordnungen.

Ist ein Abfallbehandler Inhaber einer Verbrennungsanlage, einer Deponie und zB eines Shredders, stellen die Emissionserklärung für die Verbrennungsanlage und die elektronische Deponiemeldung inhaltlich eigenständige Meldungen dar („bleiben unberührt“), die aber vollständig in die Jahresabfallbilanzmeldung integriert sind und somit gemeinsam mit der Jahresabfallbilanzmeldung des Shredders (XML-Upload) abgegeben werden (vgl § 10 Abs 2). Eine Doppelmeldung der Abfallbewegungen wird vermieden.

4) Erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien.
 5) Vgl Bericht des Umweltausschusses, 1008 BlgNR 21. GP, Ausschussfeststellung zu § 22 AWG 2002.
 6) Hinweis: Abweichende Regelungen bestehen für Deponien und für Verbrennungsanlagen.

D. Elektronische Umsetzung

„eBilanzen“ wird die Anwendung im elektronischen System genannt, die das Übermitteln (Hochladen einer XML-Datei) von Meldungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen ermöglicht. Diese Anwendung bildet die Basis zur Übermittlung der Abfall-Input-Output-Meldung gem Abfallverbrennungsv (BGBl II 2002/389) und der Deponiemeldung gem DeponieV 2008 (BGBl II 2008/39) und wird auch die Basis für die zukünftigen Meldungen gem AbfallbilanzV.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Anwendung „eBilanzen“ so implementiert, dass Meldungsinhalte nur für die jeweils zuständige(n) Behörde(n) – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – sichtbar und nutzbar sind.

Mit der elektronischen Hilfestellung eADok (elektronische Abfalldokumentation) wird kleinen Betrieben

zudem eine Freeware zur Erstellung der elektronischen Meldung gem DeponieV 2008 angeboten (<http://eadok.tiddlyspot.com>). Diese Hilfestellung wird auch für die Abfallbilanzmeldungen zur Verfügung stehen.

Eine Zielsetzung der V und des EDM ist die Nutzung von Synergien. Mit der Meldung einer Jahresabfallbilanz soll es jenen Abfallsammlern und -behandlern, die auch gem der VO (EG) 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters und zur Änderung der RL 91/689/EWG und 96/61/EG (EG-PRTR-VO) ABl L 33 v 4. 2. 2006, 1, meldepflichtig sind, künftig ermöglicht werden, die übermittelten Dateninhalte zu Abfall-Inputs und -Outputs auch in elektronische Meldungen gem EG-PRTR-VO übernehmen zu können und so Synergien zu nutzen.

→ In Kürze

Die AbfallbilanzV ist seit 1. 1. 2009 in Kraft. Beginnend mit 1. 1. 2010 wird eine elektronische Aufzeichnungspflicht eingeführt. Bundeseinheitliche elektronische Meldungen der Jahresabfallbilanz durch Abfallsammler und -behandler sind erstmals für den Berichtszeitraum 2010 normiert. Die erste bundeseinheitliche Jahresabfallbilanz ist bis zum 15. 3. 2011 dem Landeshauptmann im Wege des elektronischen Registers zu melden.

→ Zum Thema

Über die Autorin:

Mag. Evelyn Wolfslehner ist Leiterin der Abteilung Abfall- und Altlastenrecht im Lebensministerium
 Kontaktadresse: Stubenbastei 5, 1010 Wien
 E-Mail: Evelyn.Wolfslehner@lebensministerium.at
 Internet: www.lebensministerium.at

Links:

<http://edm.gv.at>
www.umweltnet.at
<http://eadok.tiddlyspot.com>

→ Literatur-Tipp



Bergthaler/E. Wolfslehner
 Das Recht der Abfallwirtschaft (2004)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100
 Fax: (01) 531 61-455
 E-Mail: bestellen@manz.at
 Besuchen Sie unseren Webshop unter
www.manz.at

